

Satzung

Präambel

Unsere derzeitige auf Kapitalvermehrung gegründete Wirtschaftsordnung eines globalen, entgrenzten Marktes hat auf die Landwirtschaft, auf die in der Landwirtschaft tätigen Menschen, auf die Natur und auf die Ernährungsqualität vielfältige negative Einflüsse.

Es besteht die Notwendigkeit, die Landwirtschaft in einer anderen, für Mensch, Tier und Natur gesunden Form zu gestalten. Dazu müssen einerseits die Menschen ein ganzheitliches Verhältnis zur Natur zurückgewinnen und andererseits muss in der Wirtschaftsweise das Grundprinzip des Konkurrenzdenkens und des Wachstumszwangs überwunden werden.

Die Wege dahin sehen wir in der Agrarwende hin zu einer ökologischen und biologischen Landwirtschaft, im Erhalt bäuerlicher Strukturen und einer direkten Verantwortungsübernahme der Menschen für die Produktion ihrer Lebensmittel – sowie in der solidarischen Wirtschaftsweise, welche eine offene, sachliche, vertrauens- und verantwortungsvolle Zusammenarbeit aller beabsichtigt.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Art. 1 Der Verein führt den Namen «Lebendige Erde Krefeld». Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz «e.V.»
- Art. 2 Der Sitz des Vereins ist Krefeld.
- Art. 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

- Art. 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- Art. 5 Zweck des Vereins ist
- a. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
 - b. die Pflanzenzucht nach ökologischen bzw. biologischen Gesichtspunkten (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)
 - c. die Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- Art. 6 Förderung der ökologischen und biologischen Landwirtschaftsweise, der regionalen, saisonalen und gesunden Ernährung und des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, dem Schutz der Artenvielfalt sowie Bewusstseinsbildung, Vermittlung von Wissen und praktischen Erfahrungen zu diesen Themenbereichen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Art. 7 Zusammenarbeit von Produzierenden, Verarbeitenden und Konsumierenden landwirtschaftlicher Produkte unter fairen Bedingungen (solidarische Landwirtschaft) mittels Bereitstellung des rechtlichen Rahmens sowie verwaltungstechnischer und organisatorischer Hilfen;
- Art. 8 Betreiben und/oder Förderung von ökologischer und biologischer Landwirtschaft und/oder Gemüse- und Obstbau in gemeinschaftlicher Selbstversorgung;
- Art. 9 Durchführung und Förderung von Projekten des Naturschutzes, der Landschaftspflege, zum Schutz der Artenvielfalt sowie der Pflanzenzucht für den ökologischen Landbau;
- Art. 10 Veranstaltung von Vorträgen, Förderung von Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung von Forschungsprojekten; Förderung der regionalen, saisonalen und gesunden Ernährung;
- Art. 11 Bildung von Netzwerken, Zusammenarbeit mit Initiativen ähnlicher Zielsetzung.

Weitere Grundsätze

- Art. 12 Der Verein ist selbstlos tätig. Er hat keine Gewinnerzielungsabsicht und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Art. 13 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Art. 14 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Art. 15 Der Verein fördert die Bildung einer solidarischen Wirtschaftsordnung als einheitliches Konzept zur Schaffung einer zukunftsfähigen Landwirtschaft.
- Art. 16 Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Landwirtschaftsweise und die bäuerliche Landwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.

Mitgliedschaft

- Art. 17 Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder.
- Art. 18 Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- Art. 19 Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumte Rechte, u.a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Art. 20 Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- Art. 21 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – an den Vorstand zu stellen.
- Art. 22 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Die antragstellende Person kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 23 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- Art. 24 Ein Mitglied kann schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit der Frist von einem Monat erklärt werden.
- Art. 25 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sachliche Gründe vorliegen. Solche Gründe sind unter anderem ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.
- Art. 26 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Rückzahlung von Darlehen ist davon nicht betroffen.

Beiträge

- Art. 27 Von den Mitgliedern können Beiträge, auch in Form von tatsächlicher Mithilfe, erhoben werden.
- Art. 28 Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 29 Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

Gremien

- Art. 30 Die Gremien des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

- Art. 31 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands und dessen Entlastung, Wahl der Kassenprüfenden, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Zweckänderung und sonstige Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Art. 32 Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Art. 33 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
- Art. 34 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tages. Die Einladung gilt als

den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

- Art. 35 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge können jedoch nur dann beschlossen werden oder zur Abstimmung stehen, wenn diese sich auf bereits in der Einladung genannte Tagesordnungspunkte beziehen. Beschlüsse zu allen anderen Themen können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung gefasst werden.
- Art. 36 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 37 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Art. 38 Die Mitgliederversammlung strebt eine einmütige Entscheidung an. Das bedeutet, dass die Mitgliederversammlung einen Beschlussentwurf auf mögliche Gegenargumente prüft, diese gemeinschaftlich ausräumt oder den Beschlussentwurf anpasst. Ist eine einmütige Entscheidung nicht absehbar, kann auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, den Beschluss durch Abstimmung herbeizuführen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Art. 39 Zweckänderungen und sonstige Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 40 Jedes stimmberechtigte Mitglied im Sinne des Art. 17 hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Art. 41 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

- Art. 42 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
- Art. 43 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Art. 44 Der Vorstand ist grundsätzlich an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- Art. 45 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Art. 46 Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Art. 47 Ist der Vorstand nicht vollständig besetzt, kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit wählen.
- Art. 48 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- Art. 49 Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- Art. 50 Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Art. 51 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig im Sinne des Art. 38, ansonsten nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch telefonisch oder im Umlaufverfahren per E-Mail fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder über den Gegenstand und die Beschlussfassung informiert sind.
- Art. 52 Die Entscheidungen des Vorstands werden protokolliert und auf Verlangen den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zur Verfügung gestellt.
- Art. 53 Der Vorstand gibt sich selbst eine Arbeitsordnung.

Kassenprüfung

- Art. 54 Auf der Mitgliederversammlung können bis zu zwei Kassenprüfende gewählt werden.
- Art. 55 Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- Art. 56 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 57 Die Kassenprüfenden überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Haftung bei Aktivitäten

- Art. 58 Die Teilnahme von Mitgliedern an den Aktivitäten des Vereins, insbesondere der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Landwirtschaft, erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Auflösung des Vereins

- Art. 59 Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 60 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Verbraucher- und Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Volksbildung.

Inkrafttreten der Satzung

- Art. 61 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand 26.04.2022